

Dornbirner Gemeindeblatt.

Er scheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 38.

Sonntag, 18. September 1892.

23. Jahrg.

K u n d m a c h u n g e n .

* * *

Am 28. August d. Js. ist das Gesetz betreff. die **Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder** zur Ausgabe gelangt und wird nach diesem mit 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetze die Tödtung der an der Lungenseuche erkrankten und den dieser Seuche verdächtigen nebst den der Anstchtung aufgesetzt gewesenen Thiere (Rinder) mit 95 % des ermittelten Schätzungswertes aus dem Staatsfische vergütet, wie ebenso die Kosten der Abschätzung, der Commission und der Desinfektion aus Staatsmitteln bestritten werden. Diese Vergütung tritt aber nur dann ein, wenn seitens der Viehbesitzer rechtzeitig die Anzeige von dem Befande der Lungenseuche gemäß § 15 des allg. Thierseuch. Gesetzes erstattet wird und würde im gegentheiligen Falle, sobald die Verheimlichung entdeckt sein wird, gleichfalls die Tödtung der im Seuchengebiete vorhandenen Thiere vorgenommen werden wobei aber die Viehbesitzer nur den Erlös der durch die Staatsorgane verwerteten Rinder oder verwertbaren Theile derselben nach Abzug der Schätzungs-Commissions- und Desinfektionskosten erhalten würde und können noch die Strafbestimmungen des § 44 der Th. Seuch. Ges. in Anwendung. Um aber die Viehbesitzer, in deren Viehbeständen zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes, die Lungenseuche vorhanden ist, und welche die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet haben, von schwerem Schaden zu bewahren, wurde in diesem Gesetze eine Uebergangsbestimmung aufgenommen, welche feststellt, daß wenn Jemand die pflichtgemäße Anzeige unterlassen hat und diese Anzeige binnen 6 Wochen nach dem Tag der Kundmachung deselben durch das R. G. V. erstattet zum Nachtheile des Schuldigen weder die Strafbestimmungen nach § 44 noch die obgedachte schwere Herabminderung der Entschädigung für die durch Tödtung besetzten Thiere eintreten wird. Dieser festgesetzte Termin läuft mit 9. October l. Js. ab. Diese Bestimmungen sind allgemein bekannt zu machen und im Gemeindeblatte zu veröffentlichen.

Feldkirch, am 10. September 1892.

Der k. l. Bezirkshauptmann:

Sardagna m. p.

Lothengräber für Haselstauden.

Die Eröffnung der Gräber auf dem Haselstauder Friedhofe hat **Anton Gmeinder** an der **Wachgasse** übernommen und sind demselben hiefür gemäß Uebereinkommen folgende **Gebühren** zu entrichten:

Für das Grab eines Erwachsenen	fl. 2.30.
Für das Grab eines Kindes	fl. 1.—.

Dornbirn, am 18. September 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

Dienstboten.

Aus Anlaß jüngst vorgekommener Fälle findet sich die **Gemeindevorsteherung** demüthig, in Erinnerung zu bringen, daß laut § 34 der vorarrberghischen Dienstbotenordnung **jeder Dienstbote sich mit einem Dienstbotensuche zu versehen hat.**

Nach § 35 dieser Dienstbotenordnung **darf kein Dienstherr (bei sonstiger Strafe) einen Dienstboten aufnehmen, der kein Dienstbotensuche besitzt.**

Dornbirn, am 18. September 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

In Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters**, wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß der gefertigte **Vermessungsbeamte** zum Zwecke der **Vornahme von Evidenzhaltungsamtshandlungen am 20. September d. Js.** in der Gemeinde eintriften wird.

Es werden sonach alle Grundbesitzer, bei deren Besitzthume eine Veränderung stattgefunden hat, aufgefordert, an dem bezeichneten Tage in der Gemeindekanzlei zu erscheinen und dem gefertigten Vermessungsbeamten die etwa in ihren Händen befindlichen Urkunden oder sonstige Belege über die stattgefundenen Veränderungen vorzuweisen oder die erforderlichen Aufklärungen mündlich abzugeben.

Bei Besitzübertragungen, bezüglich welcher die betreffenden Grundbesitzer keine Urkunden in Händen haben, haben sich sowohl der frühere als der neue Besitzer einzufinden.

Feldkirch, am 11. September 1892.

Der Evidenzhaltungs-Geometer:

Widemann.

Ueber freiwilliges Ansuchen des **Hugo Schöpf**, Conditor an der oberen Bahnhofstraße dahier, werden wegen bevorstehender Abreise verschiedene demselben eigen gehörige Fahrnisgegenstände, als: eine Anzahl Gläser mit eingemachten Früchten, einige ältere Betten, Stühle, 1 Commode, 3 kleinere Tische, 2 Küchensche, 1 Kücheltaste, 1 Badstubeentisch mit 6 Schubladen, 1 Bräudenwaage, eine Partie Flaschen mit Viqueur gefüllt, feinerne Töpfe, Spiegel, getragene Kleider, eingerahmte Bilder, und verschiedene andere Gegenstände gegen **sofortige Barzahlung** öffentlich versteigert.

Die Versteigerung wird **Dienstag, den 20. d. Mts.** im Hause Nr. 2 an der oberen Bahnhofstraße abgehalten und **beginnt um 2 Uhr nachmittags.**

Dornbirn, am 18. September 1892.

1511

Die Gemeindevorsteherung.

Die **Zustufgräber** mit 4 Abtheilungen an der **Fuße** und **Langenmädler**;
2 delo an der **Fuße** beim **Bildhof**;

2196